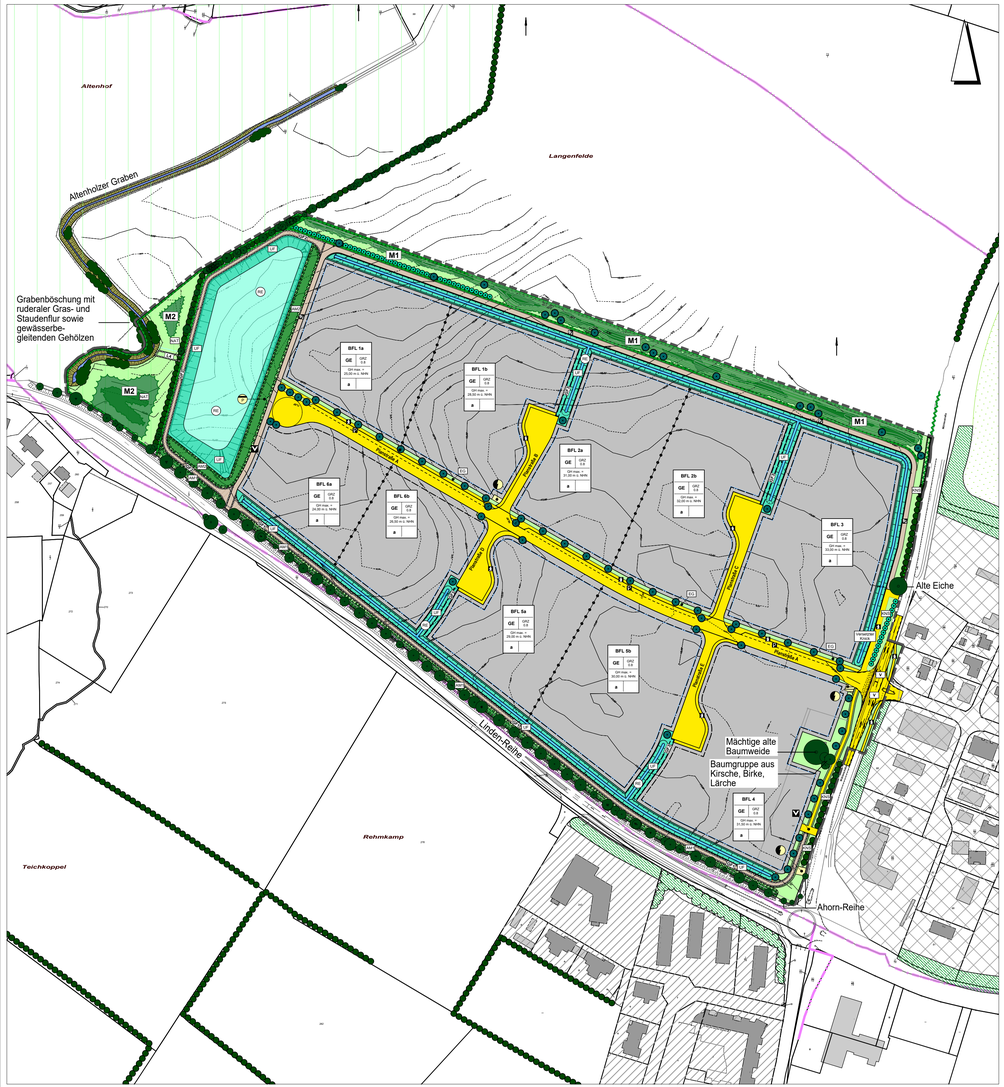


Planzeichenerklärung

Bestand | Planung

Vorhandener Grünbestand und geplante Begrünungsmaßnahmen

- Knick, geschützt nach § 21 Abs. 1 LNatSchG
- Versetzter Knick, geschützt nach § 21 Abs. 1 LNatSchG
- Einzelbaum, im B-Plan als zu erhalten festzusetzen
- Baumneupflanzung
- Feldgehölz, gewässerbegleitend
- Geschnittene Laubgehölzhecke, im B-Plan als zu erhalten festzusetzen
- M1 Eingrünung mit einem mit unterschiedlich hohen Gehölzen bepflanzten Wall
- M2 Eingrünung mit unterschiedlich hohen Gehölzen
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Gehölzpflanzung unter der vorhandenen Lindenreihe zur Eingrünung
- Eingrünung mit Gehölzen
- Vorhandene Eingrünung am Siedlungsrand (außerhalb des Geltungsbereichs)
- Bach, Graben
- Graben zur Aufnahme des Oberflächenwassers, einschl. Böschung und Unterhaltungsfläche
- Geh- und Fahrrecht
- Retentionsfläche mit umlaufender Unterhaltungsfläche
- Ruderalflur
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Grünfläche
  - Zweckbestimmung: Extensives Grünland
  - Zweckbestimmung: Durchgrünungsmaßnahme
  - Zweckbestimmung: Knickschutzstreifen
  - Zweckbestimmung: Leitungsrecht

Verkehrsflächen, Art der baulichen Nutzung, Baugrenzen

- Straße, sonstige versiegelte / befestigte Fläche
- Zweckbestimmung: Verkehrsfläche
- Verkehrsfläche / Öffentliche Parkplätze / Fußweg
- Flächen für die Ver- und Entsorgung
- Wassergebundene Fläche: Fuß- und Radweg / Verkehrsfläche
- Wassergebundene Fläche, hier Geh- und Fahrrecht 1
- Wassergebundene Fläche, hier Geh- und Fahrrecht 2
- Gewerbliche Baufläche
- Gebäude
- BFL 1a GE GRZ 0,6 max. 15,00 m ü. NHN a — Nutzungsschablone mit Art und Maß der baulichen Nutzung
- Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung, Gebäudehöhen

Textliche Festsetzungen zur Grünordnung

Erhalt der am südlichen Gebietsrand vorhandenen Lindenreihe

Die am südlichen Rand überwiegend innerhalb des Plangebietes - aber auch außerhalb - vorhandene ausladende Lindenreihe ist dauerhaft als wichtige Eingrünungsstruktur zu erhalten und vor Störungen (z. B. infolge von Bodenarbeiten im Baumtraufbereich oder Flächenversiegelungen) zu bewahren. Bei der Pflege und Unterhaltung dieser bisher kaum bis gar nicht geschnittenen Laubbäume sind die einschlägigen Vorschriften der DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen"), der Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB, Ausgabe Dez. 2023, FGSV-Verlag) und der ZTV-Baumpflege („Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege") zu beachten.

Erhalt des wertvollen Baumbestandes auf dem östlichen ehemaligen Wohngrundstück

Der wichtigste alte Baumbestand auf dem am östlichen Plangebietsrand vorhandenen ehemaligen Wohngrundstück (auffällige große Weide, Kirsche, Birke) ist dauerhaft zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu bewahren und bei Abgang durch eine gleichwertige Baumpflanzung zu ersetzen; z. B. mit Baumarten wie Vogelkirsche, Linde und Stieleiche; Pflanzqualität 3 x v. Hochstamm, Stamm-Umfang 16 - 18 cm. Diese öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist gestalterisch und gärtnerisch zu einem kleinen öffentlichen Aufenthaltsbereich aufzuwerten, wobei der Erhalt und die Entwicklung des Baumbestandes besonders zu beachten sind.

Erhalt der als Biotop gesetzlich geschützten Knicks

Der innerhalb des Plangeltungsbereiches für die Erhaltung festgesetzte, gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützte Knickbestand ist in seiner dargestellten Länge vollständig zu erhalten und vor Störungen zu bewahren. Als schützender Pufferstreifen ist ein i. d. R. 5 m breiter, von Bodenversiegelung freizuhaltender Wiesensaum oder Schotterrasen herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Eine Nutzung des Knickschutzstreifens als Fahrweg für die Graben- und Knickunterhaltung sowie als Fuß- und Radweg ist zulässig. Lücken im Knickbewuchs sind durch eine Gehölzpflanzung aus typischen Knicksträuchern wie Hasel, Weißdorn, Hainbuche, Pfaffenhütchen, Schlehe und Hundsrose zu schließen.

Versetzen von gesetzlich geschützten Knickabschnitten

Am östlichen Plangebietsrand ist ein ca. 58 m langer Abschnitt des Randknicks wegen der neuen Erschließungsanlagen ordnungsgemäß zu versetzen und wieder zu einem geschlossenen Knick auf einem Erdwall zu entwickeln; ggf. muss mit knicktypischen Gehölzen nachgepflanzt werden. Dabei sind die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 vom 20.01.2017) aus einem mind. 1,20 m hohen Wall und einer knicktypischen geschlossenen Gehölzpflanzung aus Hasel, Weißdorn, Hainbuche, Schlehe, Hundsrose, Pfaffenhütchen, Holunder, heimischen roten Hartriegel und Feldahorn sowie als Überhältern Stieleiche, Linde und Vogelkirsche aufzubauen. Das Material aus den im Plangebiet verlorengehenden Knicks ist – möglichst durch vollständiges Versetzen – für die Herstellung des neuen Knicks zu verwenden.

Anlage eines neuen Knicks

Zusammen mit der unten genannten Pflanzmaßnahme in der Maßnahmenfläche M 1 wird der nördliche Gewerbegebietsrand durch einen neuen ca. 181 m langen Knick eingegrünt und abgeschirmt. Dieser ist entsprechend den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 vom 20.01.2017) aus einem mind. 1,20 m hohen Wall und einer knicktypischen geschlossenen Gehölzpflanzung aus Hasel, Weißdorn, Hainbuche, Schlehe, Hundsrose, Pfaffenhütchen, Holunder, heimischen roten Hartriegel und Feldahorn sowie als Überhältern Stieleiche, Linde und Vogelkirsche aufzubauen. Das Material aus den im Plangebiet verlorengehenden Knicks ist – möglichst durch vollständiges Versetzen – für die Herstellung des neuen Knicks zu verwenden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M 1: Zur Eingrünung und Abschirmung des Gewerbegebietes in nördliche Richtung ist der dafür zur Verfügung stehende i.d.R. ca. 15 m breite Geländestreifen landschaftsgerecht und abwechslungsreich durch eine Bodenmodellierung und -aufschüttung zu erhöhen und entsprechend den nachfolgenden Vorgaben zu bepflanzen.
Diese Abschirmungs- und Eingrünungspflanzung ist im geschlossenen Verband mit Gehölzen der Liste A sowie eingestreuten Überhältern aus Vogelkirsche, Linde und Stieleiche zu bepflanzen und dauerhaft als naturnahes Grün zu erhalten. Die Pflanzung muss für einen Zeitraum von mind. 8 Jahren gegen Wildverbiss durch einen 1,6 m hohen Zaun geschützt werden. Diese Pflanzmaßnahme wird mit einem neuen Knick kombiniert, um innerhalb des Plangeltungsbereiches den gesetzlich vorgeschriebenen Knickausgleich zu erreichen.

M 2: Zur Eingrünung und Abschirmung des Gewerbegebietes in westliche / südwestliche Richtung werden nahe des Altenholzer Grabens zwei naturnah gestaltete kleine Feldgehölze angelegt, die wegen der Fließgewässernähe aus Gehölzarten wie Schwarzerle, Weiden, Flatterulme, heimische Frühe Traubenkirsche, Hainbuche und Hasel aufgebaut sind. Zum Altenholzer Graben und dem östlich angrenzenden Bestandsknick ist für Unterhaltungs- und Pflegearbeiten sowie als Durchfahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge ein Abstand einzuhalten, der wiesenartig extensiv gepflegt wird.
Die Pflanzung muss für einen Zeitraum von mind. 8 Jahren gegen Wildverbiss durch einen 1,6 m hohen Zaun geschützt werden.

Liste heimischer standortgerechter Gehölze

Liste A, Großsträucher und mittelgroße Sträucher
Acer campestre (Feldahorn),
Corylus avellana (Haselnuss),
Cornus sanguinea (Hartriegel),
Crataegus monogyna (Weißdorn),
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen),
Prunus spinosa (Schlehe),
Prunus padus (heimische Frühe Traubenkirsche)
Rhamnus frangula (Faulbaum),
Rosa canina (Hundsrose)
Carpinus betulus (Hainbuche)

Liste B, kleine und mittelgroße Sträucher
Cornus sanguinea (Hartriegel),
Prunus spinosa (Schlehe),
Viburnum lantana (Schneeball),
Rhamnus cathartica (Kreuzdorn),
Rosa. canina, R. rubiginosa, R. pimpinellifolia (Wildrosen)

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die als **AM1** gekennzeichnete, entlang des südlichen Plangeltungsbereiches festgesetzte 4 – 5 m breite Anpflanzungsfläche dient der Abschirmung und Eingrünung des neuen Gewerbegebietes in Richtung der Straße Postkamp und des auf der gegenüberliegenden Straßenseite möglicherweise geplanten Altenholzer Wohngebietes. Unter Beachtung des dort teilweise integrierten Linden-Baumbestandes und der zu schützenden Baumwurzeln ist der Geländestreifen im geschlossenen Verband ebenerdig mit knicktypischen Sträuchern wie Hasel, Weißdorn, Feldahorn, Hartriegel, heimischer Schneeball, Wildrosen und Holunder zu bepflanzen und dauerhaft als wirksames Schutzgrün zu erhalten. Wegen der im Boden von den Linden vorhandenen Baumwurzeln ist umsichtiges fachgerechtes Arbeiten bei der Vorbereitung der Pflanzfläche und der Gehölzpflanzung unbedingt erforderlich.

AM2: Die östliche und südliche Böschungsfläche des Regenwasser-Retentionsbeckens ist im ausgewiesenen Bereich naturnah durch eine Gehölzpflanzung zu begrünen. Weil diese Bepflanzung zumindest teilweise bzw. zeitweise einem hohen Wasserstand in diesem Retentionsbecken ausgesetzt sein könnte, muss die Gehölzauswahl darauf abgestimmt sein. Im Wasserwechselbereich werden aus diesem Grund Arten wie Schwarzerle, Weiden, Flatterulme, Hainbuche, Hasel und Weißdorn gepflanzt. Die verbleibende etwas höher gelegene Fläche neben dem neuen Regenwasser-Retentionsbecken ist ebenfalls im geschlossenen Verband mit standortgerechten, heimischen Gehölzen der Liste A zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Baumpflanzung am südöstlichen Gewerbegebietsrand

Zur weiteren Gewerbegebietseingrünung ist am südöstlichen Gebietsrand auf einem mind. 3 m breiten Grünstreifen eine Baumreihe aus den Arten Winterlinde / Sommerlinde (Anzahl: ca. 11 Stck.) in der Qualität 3 x v. Hochstamm, Stamm-Umfang 16 - 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Straßenbegleitende Baumpflanzung

Auf dem nördlichen, mind. 3 m breiten öffentlichen Grünstreifen entlang der Planstraße A sind mit einem regelmäßigen Abstand von max. 20 m Straßenbäume entsprechend der GOP-Darstellung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zur Anpassung der Baumstandorte an die örtlichen Gegebenheiten kann von dem vorerteten Standort bis zu 5 m abgewichen werden, wobei der maximale Abstand untereinander von 20 m einzuhalten ist. Zusätzlich sind u. a. zur Straßenbegrünung und Gliederung der Pkw- und Lkw-Parkplätze entlang der Planstraße A weitere 16 Stck. Straßenbäume (gemäß der grafischen Darstellung) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für alle genannten Bäume ist die Pflanzqualität Hochstamm, 3 x v., Stamm-U. 16 - 18 cm zu verwenden. Es ist entsprechend den Vorschriften der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., 2010) je Baum ein durchwurzelbarer unterirdischer Bereich in einer Größe von mind. 12 m³ herzustellen. Die offenen Baumstandorte sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schutzpoller oder -bügel, große Findlinge) gegen Überfahren zu sichern. Die zu verwendenden Baumarten werden im Rahmen der noch ausstehenden grünordnerischen Ausführungsplanung festgelegt, wobei insbesondere die Straßenbaumliste der GALK (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) grundlegend ist.

Dachbegrünung

Ein Anteil von 50 % der dafür nutzbaren Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden ist dauerhaft mit lebenden Pflanzen mind. in extensiver Form zu begrünen.

Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen und Stellplatzanlagen § 92 (1) 3 LBO

Zur weiteren Durchgrünung des Gewerbegebietes sind den ebenerdigen Stellplatzanlagen auf den Gewerbegrundstücken Pflanzflächen und Bäume folgendermaßen zuzuordnen: Auf je 5 Pkw-Stellplätze und auf je 150 m² Lkw-Stellplatzfläche ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum in der Qualität 3 x v. Hochstamm, Stammumfang mindestens 16 - 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, wobei diese Baumpflanzung auch im direkten Umfeld der Stellplatzanlage erfolgen kann. Insbesondere gilt dies, wenn die Stellplatzanlagen mit einem Dach zur PV-Nutzung überstellt werden. Die unversiegelte Pflanzfläche pro Baum muss mindestens 10 m² betragen. Es ist entsprechend den Vorschriften der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., 2010) je Baum ein durchwurzelbarer unterirdischer Bereich in einer Größe von 12 m³ herzustellen. Die offenen Baumstandorte sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schutzpoller oder -bügel, große Findlinge) gegen Überfahren zu sichern.

Begrünung von Abfangungen und Böschungen

Abfangungen von Höhenunterschieden auf den Gewerbegrundstücken aus z. B. Beton und Stein (Stützmauern, Winkelstützwände, Gabionen, Pflanzsteine / Pflanzringe) sind vollständig mit Rank- und Kletterpflanzen wie Efeu (Hedera helix), Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia, Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'), Gemeine Waldrebe (Clematis vitalba), Berg-Waldrebe (Clematis montana), Alpen-Waldrebe (Clematis alpina), Gemeines Geißblatt (Lonicera periclymenum) oder Immergrünes Geißblatt (Lonicera henryi) zu begrünen oder durch Hecken oder Sträucher der Arten Hainbuche, Rotbuche oder Weißdorn zu verdecken. Böschungen sind mit Bodendeckergehölzen oder -stauden zu begrünen.

Ausschluss Schottergärten

Die unbebauten Flächen (privaten grünflächenartigen Grundstücksteile) der Gewerbegrundstücke sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Ausgenommen davon sind Wege, Zufahrten, Stell- und Lagerplätze. Weitgehend versiegelte Flächen, unbegrünte Schotter- und Kiesflächen sowie mit Folie und Vlies abgedeckte Grünflächen sind nicht zulässig.

Befestigung der öffentlichen Fuß- und Unterhaltungswege

In den Grün- und Unterhaltungsflächen liegende Fußwege und Unterhaltungswege sind mit einer wasserdurchlässigen Decke (wassergebundene Decke, Schotterrasen) herzustellen.

Artenschutzrechtlich begründete Vorkehrungen und Maßnahmen

Die aus Gründen des Artenschutzrechtes erforderlichen und in dem entsprechenden Gutachten zu dieser Bauleitplanung aufgeführten Vorkehrungen und Maßnahmen sind umzusetzen. Regelungen zu Bauzeiten sind einzuhalten.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereiches

Der naturschutzrechtliche Flächenausgleich ist in der Gemeinde Dänischenhagen westlich des Fuhlensees vorgesehen. Bereits der alte Dänischenhagener Landschaftsplan von 1995 hat sich in seiner Entwicklungsplanung mit dem Umfeld des am östlichen Gemeindegebietsrand liegenden Fuhlensees auseinandergesetzt.
Weil der Fuhlensee als Biotopkomplex mit seinen angrenzenden naturnahen Flächen wie Schilf- und Röhrichtbeständen, Feuchtgebüschen sowie Wald- und Gehölzparzellen diverse wertvolle Funktionen für Natur und Landschaft übernimmt, ist es naheliegend, diesen Biotopkomplex mit naturnahen Pufferzonen zu versehen und damit zu arrondieren. Dem trägt der Dänischenhagener Landschaftsplan Rechnung und hat im Nahbereich des Fuhlensees gelegene Ackerflächen für die Gehölzentwicklung vorgesehen, wobei sowohl naturnahe waldartige Pflanzungen als auch Sukzession genannt sind; das wird mit den Ausgleichsmaßnahmen für den B-Plan Nr. 25 aufgegriffen.



Übersichtsplan, ohne Maßstab

Freiraum- und Landschaftsplanung

Allensteiner Weg 71
24161 Altenholz
Tel. 0431 - 322 254
Fax 0431 - 323 765
info@matthiesen-schlegel.de
www.matthiesen-schlegel.de

Bernd Matthiesen
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Katrin Schlegel
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

Projekt

Gemeinde Dänischenhagen
15. Änderung des F-Planes und B-Plan Nr. 25 für die Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes
(im Rahmen des Zweckverbandes Entwicklungsgemeinschaft Altenholz-Dänischenhagen-Kiel)

Auftraggeberin

Gemeinde Dänischenhagen

Grünordnungsplan
- Entwicklung -

Datum	Änderungen		
23.03.2026	1	Anpassung an den überarbeiteten B-Plan-Entwurf vom 26.03.2026	10.04.2026
Blatt Nr			
1			
Mass			
1 : 2.000			

Die Vervielfältigung dieser Zeichnung oder die Weitergabe an dritte Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung unsererseits! (UrhG)